



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 28. Januar 2016

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Revision des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG).

Grundsätzliches

Die Lohngleichheit ist ein zentrales gleichstellungspolitisches Anliegen des Gemeinderats. Mit der regelmässigen Überprüfung der städtischen Löhne und der Einführung von Lohngleichheitskontrollen im Beschaffungswesen und bei den Leistungsverträgen setzt er sich in seinem Einflussbereich für den Abbau von Lohndiskriminierungen ein. Er begrüsst daher ausdrücklich die zusätzlichen staatlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit sowohl im öffentlichen wie im privaten Sektor, umso mehr als bisherige Bestrebungen auf freiwilliger Basis wie z.B. der Lohngleichheitsdialog de facto gescheitert sind. Zu Recht spricht der Bund hier von einem Marktversagen.

Der vorliegende Entwurf verpflichtet Unternehmen mit fünfzig und mehr Mitarbeitenden, alle vier Jahre eine betriebsinterne Lohnanalyse durchzuführen und deren korrekte Durchführung durch eine externe Kontrollstelle bestätigen zu lassen. Innert Jahresfrist sind danach die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Ergebnis der Kontrolle zu informieren. Auf staatliche Kontrollen wird hingegen verzichtet. Damit setzt der Bund weiterhin auf die Eigenverantwortung der Unternehmen und auf Individual- bzw. Verbandsklagen zur Durchsetzung des Verfassungsanspruchs der Lohngleichheit. Sollen diese vergleichsweise wenig griffigen Massnahmen eine Wirkung entfalten, ist der Entwurf in einigen Punkten zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Pflicht zur Lohnanalyse und Methode (Art. 13a und 13b)

Der Gemeinderat befürwortet die Verpflichtung von Unternehmen mit 50 oder mehr Arbeitnehmenden zur Durchführung einer Lohnanalyse alle vier Jahre nach Vorgabe einer anerkannten Methode. Er hält die vorhandenen Analyseverfahren als geeignet und den Aufwand seitens Unternehmen als vertretbar. Damit werden laut erläuterndem Bericht jedoch lediglich 2 % der Unternehmen und 54 % aller Arbeitnehmenden erfasst.

Antrag: Er regt deshalb an, die rein methodisch begründete Mindestzahl von 50 Mitarbeitenden aus verfahrensökonomischen Gründen nicht auf Gesetzes- sondern auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies erlaubt es, die Analysepflicht bei Vorliegen anerkannter Methoden für kleinere Unternehmen ohne Gesetzesrevision auszuweiten.

Kontroll- und Informationspflicht (Art. 13c und 13g, Art. 663c^{bis} OR)

Öffentlich-rechtliche Arbeitgebende unterstehen gemäss Entwurf zwar der Analyse-, nicht aber der externen Kontrollpflicht (Art. 13c). Unklar ist, ob die Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss Artikel 13g auch für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende gilt. Um das Engagement des öffentlichen Sektors und dessen Vorbildwirkung zu verstärken, ist die öffentliche Informationspflicht - nicht nur gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - zwingend, analog zur vorgesehenen Bestimmung für börsenkotierte Unternehmen gemäss Artikel 663c^{bis} OR.

Die Informationspflicht ist explizit auf öffentlich-rechtliche Arbeitgebende auszuweiten.

Unklar ist zudem, was die Information beinhaltet. Sowohl in Artikel 13g wie in Artikel 663c^{bis} OR beschränkt sie sich auf „das Ergebnis der Kontrolle“, die vorab die korrekte Durchführung der Lohnanalyse bestätigen soll. Damit Arbeitnehmende allfällige Ansprüche geltend machen können, benötigen sie jedoch Informationen zum Ergebnis der Lohnanalyse, nicht nur zu deren korrekter Durchführung.

Artikel 13 g GIG und Artikel 663c^{bis} OR sind daher wie folgt zu ändern: Es ist zu informieren über das „Ergebnis der Lohnanalyse und der Kontrolle“.

Kontrollstellen und Kontrollbericht (Art. 13d, 13e und Variante Art. 13 e^{bis})

Als Kontrollstellen können Unternehmen wahlweise ein Revisionsunternehmen, anerkannte Selbstregulierungsorganisationen oder eine Arbeitnehmendenorganisation gemäss Artikel 13f mit der Kontrolle der Lohnanalyse beauftragen. Eher skeptisch ist der Gemeinderat gegenüber der Kontrolle durch betriebsinterne Arbeitnehmendenvertretungen. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Unabhängigkeit nicht angemessen, zumal dieselbe Organisation sowohl für die Durchführung der Lohnanalyse als auch zu deren Kontrolle beigezogen werden könnte.

Zentraler als die Frage der kontrollierenden Organe ist diejenige, was die Kontrolle beinhaltet. Mit einem „Bericht über die Durchführung der Lohnanalyse“ (Art. 13e) wird diese nur vage umschrieben. Hier sind Mindestanforderungen zu definieren, wie sie im erläuternden Bericht bereits angetönt werden. Nebst den in den Erläuterungen unter 2.1.3 erwähnten Kriterien wie Zeitraum, Methode, Erfassung aller Arbeitnehmenden muss der Kontrollbericht auch eine Aussage zur Einhaltung der Lohngleichheit machen, bzw. die Ergebnisse der Lohnanalyse würdigen.

Der Gemeinderat unterstützt eine Meldepflicht im Sinne von Variante Artikel 13e^{bis} für den Fall, dass Unternehmen keine Lohnanalyse durchführen oder diese nicht kontrollieren lassen. Allerdings greift die Massnahme nur, wenn ein Unternehmen bereits eine Kontrollstelle bezeichnet hat. Angesichts der Wahlfreiheit der Unternehmen ist unklar, für welche Unternehmen eine Kontrollstelle meldepflichtig ist.

Der Vorschlag ist daher zu präzisieren. Auch regt der Gemeinderat an, die im Bericht (S. 6) aufgeworfene Frage, „inwiefern eine Meldepflicht der Kontrollstelle für jene Fälle vorgesehen werden kann, bei denen es eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber unterlässt, Korrekturmassnahmen zur Beseitigung einer festgestellten Lohndiskriminierung zu ergreifen“, vertieft zu prüfen und in geeigneter Form in Artikel 13e^{bis} zu integrieren.

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichter
Stadtschreiber